

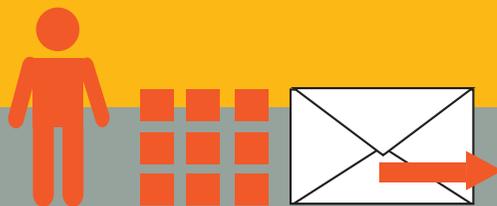


**Ahnung von Verstößen**  
Verstöße gegen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

**Zuständige Behörden**  
Zuständige Behörden nach dem Teil 6 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt, der auch die hier vorgestellten Regelungen zur Nutzung der freien Landschaft durch die All-

gemeinheit enthält, sind die Forstbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) für Waldflächen.  
Für Flächen der freien Landschaft außerhalb des Waldes sowie für Sperrungen (auch im Wald) sind die Gemeinden zuständig.

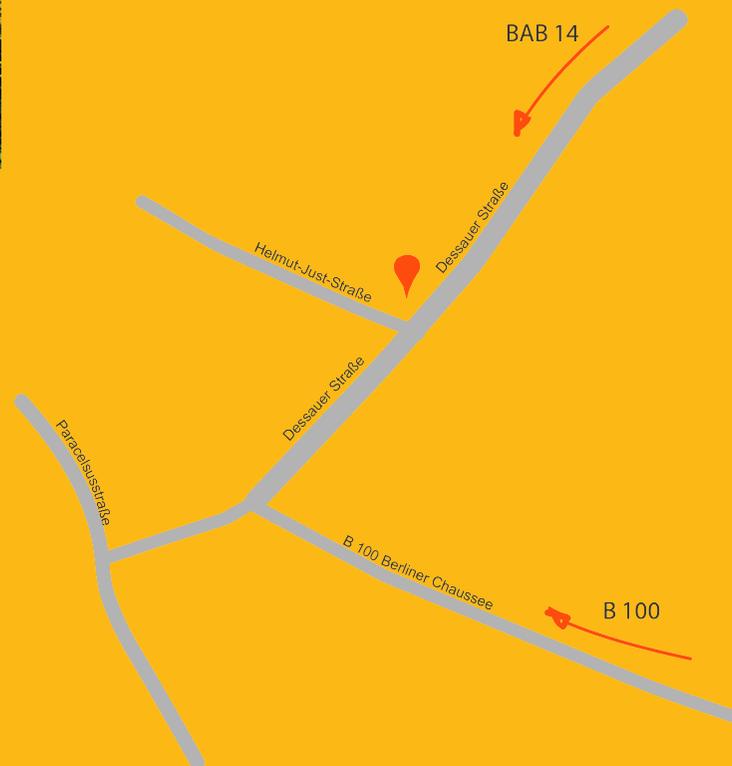
**Weitere Informationen**  
Weitergehende Informationen und Hinweise erteilen Ihnen die Forstbehörden und Gemeinden.



Ansprechpartner:

Forstbehörden und Gemeinden

## Anfahrtsskizze



# Leitfaden für Besucher in der freien Landschaft

Herausgeber: Land Sachsen-Anhalt  
Landesverwaltungsamt  
Stabstelle Kommunikation  
Bildnachweise: [www.pixabay.com](http://www.pixabay.com)

Redaktion: Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume,  
Fischerei, Forst- und Jagdhoheit  
Stand: November 2019

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)  
E-Mail: [poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)



Das Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25.02.2016 löste das Waldgesetz vom 13.04.1994 und das Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16.04.1997 ab.

Es enthält – neben forstrechtlichen Bestimmungen – Regelungen zum richtigen Verhalten in der freien Landschaft und hat damit Bedeutung für alle, die sich in der Natur aufhalten und erholen möchten.

Es schafft damit einen Ausgleich zwischen den Belangen der Eigentümer und Besitzer von Grundflächen und den Interessen der Allgemeinheit und der Erholungssuchenden.

Im Nachfolgenden werden einige wesentliche Bestimmungen vorgestellt. Zu beachten ist hierbei, dass für bestimmte Gebiete, so beispielsweise für naturschutzrechtlich besonders geschützte Bereiche, auch weitergehende Beschränkungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften gelten können.

### Wo gilt das Gesetz?

Unter „freier Landschaft“ sind Flächen des Waldes und des Feldes zu verstehen.

Als „Feld“ gelten dabei alle außerhalb einer geschlossenen Bebauung gelegenen un bebauten Flächen (insbesondere landwirtschaftliche Flächen und Wege), sofern diese nicht Wald oder Gewässer sind. Hausgärten, Campingplätze, Sportplätze etc. sind ebenfalls vom Begriff des Feldes ausgenommen.

### Begehen der freien Landschaft

Das Begehen (zu dem auch Spielen, Rodeln, Klettern, Skifahren und ähnliche Betätigungen zu Fuß rechnen) der freien Landschaft (Wald- und Feldflächen) auch außerhalb von Wegen zu Zwecken der Erholung ist grundsätzlich gestattet.

Einschränkungen bestehen u.a. für naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, eingefriedete Grundstücke, Forstkulturen, Äcker in der Zeit zwischen Aussaat und Ernte, Wiesen während der Brut- und Setzzeit, land- und gartenwirtschaftlichen Dauerkulturen, Weiden während der Aufwuchs- oder Weidezeit, sowie land-, fisch-, forst-, jagd- und gartenbauwirtschaftliche Einrichtungen.

### Nutzen auf eigene Gefahr

Das Betreten und Nutzen der freien Landschaft geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für typische Gefahren, die vom Zustand des Waldes, vom Zustand der Wege und Landschaftselemente oder von Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgehen. Besondere Sorgfalts- oder Verkehrs-

sicherungspflichten des Grundbesitzers werden nicht begründet.

### Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen

Das Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten.

Dieses Verbot schließt auch nicht gesondert gekennzeichnete Wald- und Feldwege mit ein. Ausnahmen bestehen für Personen mit behördlicher Genehmigung, mit vorheriger Zustimmung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten und für befugte Jäger.

### Anleinplicht für Hunde

Hunde sind in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli anzuleinen.

Die Gemeinden und Verbandsgemeinden können hiervon Ausnahmen zulassen. Außerhalb dieser Zeiten ist es zudem unzulässig, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

### Reiten

Das Reiten ist auf geeig-

ten Privatwegen erlaubt, sofern keine Störungen anderer oder nachhaltige Schäden zu befürchten sind.

Außerhalb von Wegen ist das Reiten in Feld und Wald dagegen nur mit vorheriger Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten gestattet.

### Sammeln von Pilzen, Pflanzen und Beeren

Nicht im Landeswaldgesetz, sondern im Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist, dass jedermann wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf („Handstrauß“) pfleglich entnehmen und sich aneignen darf.

Dies gilt nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und nicht für geschützte Arten.



### Rauchen, Feuermachen, Waldbrandgefahr

Es ist nicht gestattet, brennende oder glimmende Gegenstände in der freien Landschaft (Wald und Feld) oder auf angrenzenden Straßen wegzwerfen.

Das Rauchen ist bei Waldbrandgefahrenstufe 2 bis 5 im Wald und in einem Abstand von weniger als 15 Meter zum Wald verboten.

Das Entzünden von offenem Feuer ist im Wald grundsätzlich verboten.

Bei Waldbrandgefahrenstufe 2 bis 5 ist zudem das Feuermachen in einem Abstand von weniger als 30 Meter zum Wald außerhalb von öffentlichen Grillplätzen verboten.

### Camping

Das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten in der freien Landschaft ist nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten gestattet.

### Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen außerhalb von Wegen bedürfen einer behördlichen Genehmigung.

### Radfahren

Das Radfahren ist grundsätzlich nur auf Wegen erlaubt. Dabei ist auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

### Sperrung von Flächen

Durch die zuständigen Behörden können Flächen der freien Landschaft unter anderem zur Gefahrenabwehr, zur Regelung des Erholungsverkehrs, zum Schutz der Natur sowie zur Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen sperren.

Grundbesitzer können Flächen zur Feld- und Waldbewirtschaftung und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sperren, soweit und solange dies erforderlich ist.